

## RICHTLINIE DES RATES

vom 17. September 1984

zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend Baugeräte und Baumaschinen: Gemeinsame Bestimmungen

(84/532/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission <sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments <sup>(2)</sup>,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses <sup>(3)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In jedem Mitgliedstaat müssen Baugeräte und Baumaschinen bestimmte, zwingend vorgeschriebene technische Merkmale aufweisen. Diese Vorschriften sind von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat verschieden; dadurch wird der Warenverkehr innerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft behindert.

Diese Hemmnisse für die Errichtung und das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes lassen sich verringern oder sogar beseitigen, wenn alle Mitgliedstaaten in Ergänzung oder anstelle ihrer derzeitigen Rechtsvorschriften gleiche Vorschriften erlassen.

Die Vorschriften dieser Richtlinie gelten für Baugeräte und Baumaschinen. Ihr Hauptzweck ist, den Schutz der Umwelt gegen Geräuschbeeinträchtigungen sowie die Arbeitssicherheit zu gewährleisten. Vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgenommen sind Hebezeuge; Hebezeuge auf Baustellen werden gegebenenfalls in besonderen Vorschriften behandelt.

Um die Benutzer und dritte Personen wirksam zu schützen, ist eine Kontrolle der Einhaltung der technischen Vorschriften erforderlich. Da die Prüfverfahren von einem Mitgliedstaat zum anderen verschieden sind, ist es — um den freien Verkehr der Baugeräte und Baumaschinen innerhalb des Gemeinsamen Marktes zu ver-

wirklichen und vielfache Kontrollen zu vermeiden, die ebenso viele Hindernisse für den freien Warenverkehr darstellen — notwendig, eine gegenseitige Anerkennung der Kontrollen zwischen den Mitgliedstaaten herbeizuführen.

Zur Erleichterung dieser gegenseitigen Anerkennung der Kontrollen müssen insbesondere geeignete administrative Verfahren geschaffen werden, die anzuwenden sind, bevor die Maschinen in den Verkehr gebracht werden, und zwar: die EWG-Bauartzulassung, die EWG-Baumusterprüfung, die EWG-Prüfung und die EWG-Herstellerbescheinigung. Die Kriterien für die Bestimmung der zur Durchführung der EWG-Baumusterprüfung zugelassenen Stellen müssen harmonisiert werden.

Die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Baugeräte und Baumaschinen betreffen zahlreiche Kategorien von Baugeräten und Baumaschinen für sehr verschiedenartige Verwendungszwecke. Zweckmäßigerweise werden in dieser Richtlinie allgemeine Vorschriften insbesondere über die Verfahren der EWG-Bauartzulassung, der EWG-Baumusterprüfung, der EWG-Prüfung und der EWG-Herstellerbescheinigung festgelegt. In Einzelrichtlinien für jede Kategorie von Baugeräten oder Baumaschinen werden Vorschriften für die technische Ausführung und die Kontrolle dieser Baugeräte und Baumaschinen festgelegt sowie gegebenenfalls die Bedingungen, unter denen die technischen Gemeinschaftsvorschriften an die Stelle der bestehenden einzelstaatlichen Bestimmungen treten.

Die Richtlinie 70/156/EWG des Rates vom 6. Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger <sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 80/1267/EWG <sup>(5)</sup>, wird durch diese Richtlinie nicht berührt.

Da der Fall eintreten kann, daß Baugeräte oder Baumaschinen in den Verkehr gebracht werden, die zwar den Vorschriften der einschlägigen Einzelrichtlinie entsprechen, aber trotzdem die Gesundheit oder die Sicherheit

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 82 vom 14. 4. 1975, S. 91.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 76 vom 7. 4. 1975, S. 37.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. C 263 vom 17. 11. 1975, S. 42.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 42 vom 23. 2. 1970, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 375 vom 31. 12. 1980, S. 34.

gefährden, ist ein Verfahren vorzusehen, durch das diese Gefahr unterbunden wird.

Die in den Richtlinien über Baugeräte und Baumaschinen enthaltenen technischen Vorschriften erfordern eine rasche Anpassung an den technischen Fortschritt. Infolgedessen muß zur Erleichterung der hierfür erforderlichen Maßnahmen ein Verfahren vorgesehen werden, das eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission im Rahmen eines Ausschusses vorsieht, der für die Anpassung der Richtlinien zur Beseitigung der innergemeinschaftlichen technischen Handelshemmnisse auf dem Gebiet der Baugeräte und Baumaschinen an den technischen Fortschritt verantwortlich ist —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

#### KAPITEL I

##### Begriffsbestimmungen

###### Artikel 1

(1) Geräte im Sinne dieser Richtlinie sind Baugeräte, -ausrüstungen, -einrichtungen und -maschinen oder Bauteile hiervon, die zu Arbeiten auf Baustellen des Baugewerbes dienen und ihrer Bauart nach nicht in erster Linie zur Beförderung von Gütern oder Personen bestimmt sind.

(2) Diese Richtlinie gilt nur für die in Absatz 1 definierten Bauausrüstungen, für die in den in Artikel 3 genannten Einzelrichtlinien detaillierte Durchführungsbestimmungen festgelegt sind.

(3) Vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgenommen sind land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen sowie Hebezeuge.

###### Artikel 2

Im Sinne dieser Richtlinie ist:

„EWG-Bauartzulassung“ das Verfahren, durch das ein Mitgliedstaat nach einer Prüfung feststellt und bescheinigt, daß ein Gerätetyp im Sinne des Artikels 1 den durch diese Richtlinie und die Einzelrichtlinien für diesen Gerätetyp harmonisierten Vorschriften entspricht.

„EWG-Baumusterprüfung“ das Verfahren, anhand dessen eine von einem Mitgliedstaat zu diesem Zweck zugelassene Stelle nach einer Prüfung feststellt, daß ein Gerätetyp den durch diese Richtlinie und die Einzelrichtlinien für diesen Gerätetyp harmonisierten Vorschriften entspricht, und dies bescheinigt.

„EWG-Prüfung“ das Verfahren, anhand dessen ein Mitgliedstaat nach einer Prüfung bescheinigt, daß jedes einzelne Gerät den durch diese Richtlinie und die Einzelrichtlinien für diesen Gerätetyp harmonisierten Vorschriften entspricht.

„EWG-Herstellerbescheinigung“ das Verfahren, anhand dessen der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft niedergelassener Beauftragter in eigener Verantwortung bescheinigt, daß ein Gerät den durch diese Richtlinie und die Einzelrichtlinien für diesen Gerätetyp harmonisierten Vorschriften entspricht.

###### Artikel 3

(1) Für alle Baugeräte werden in allgemeinen Richtlinien die harmonisierten Vorschriften festgelegt, insbesondere die Vorschriften über die Sicherheit am Arbeitsplatz und die Methode für die Messung des Geräuschemissionspegels der Geräte.

(2) Die Einzelrichtlinien geben für die jeweiligen Gerätekategorien die technischen Durchführungs- und Betriebsvorschriften an und enthalten außerdem einen Hinweis darauf, welches oder welche der in Artikel 2 genannten Verfahren anwendbar sind.

#### KAPITEL II

##### EWG-Bauartzulassung

###### Artikel 4

(1) Die EWG-Bauartzulassung ist, soweit sie in einer Einzelrichtlinie vorgeschrieben ist, eine Vorbedingung für das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme und die Verwendung eines Geräts.

(2) Die Mitgliedstaaten erteilen auf Antrag des Herstellers oder seines in der Gemeinschaft niedergelassenen Beauftragten die EWG-Bauartzulassung für jeden Gerätetyp, der den Vorschriften dieser Richtlinie und der einschlägigen Einzelrichtlinie entspricht.

(3) Für ein und denselben Gerätetyp darf der Antrag auf EWG-Bauartzulassung jeweils nur in einem Mitgliedstaat gestellt werden.

(4) Die EWG-Bauartzulassung wird von den Mitgliedstaaten nach den Bestimmungen dieses Kapitels und des Anhangs I erteilt, verweigert, vorübergehend außer Kraft gesetzt oder entzogen.

(5) Bei den Prüfungen im Rahmen der EWG-Bauartzulassung kann sich der Mitgliedstaat von einem oder mehreren Laboratorien unterstützen lassen.

*Artikel 5*

(1) Sind die Ergebnisse der im Anhang I Nummer 2 vorgesehenen Prüfungen ausreichend, so stellt der Mitgliedstaat, der diese Prüfungen vorgenommen hat, eine Bescheinigung über die EWG-Bauartzulassung aus, die dem Antragsteller übermittelt wird.

Die Bescheinigung über die EWG-Bauartzulassung kann mit den in den Einzelrichtlinien vorgesehenen Bedingungen verknüpft werden.

(2) Das Muster der Bescheinigung über die EWG-Bauartzulassung ist in Anhang III enthalten.

(3) Die Bescheinigung über die EWG-Bauartzulassung ist an die Bedingungen und gegebenenfalls an eine zeitliche Begrenzung der Gültigkeit gebunden, die die Einzelrichtlinien vorsehen können.

*Artikel 6*

(1) Der Mitgliedstaat, der die EWG-Bauartzulassung erteilt hat, trifft die erforderlichen Maßnahmen, um die Übereinstimmung der Produktion mit dem zugelassenen Typ gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den anderen Mitgliedstaaten überwachen zu können.

(2) Die Modalitäten der in Absatz 1 vorgesehenen Maßnahmen werden in den Einzelrichtlinien festgelegt. Diese Modalitäten können eine Kontrolle durch Stichprobenverfahren vorsehen.

*Artikel 7*

(1) Stellt ein Mitgliedstaat, der die EWG-Bauartzulassung erteilt hat, fest, daß einige Geräte, für deren Typ eine EWG-Bauartzulassung ausgestellt wurde, nicht mit diesem Typ übereinstimmen, so setzt er die Bauartzulassung vorübergehend außer Kraft oder entzieht sie.

(2) Die EWG-Bauartzulassung kann jedoch aufrechterhalten werden, wenn die festgestellten Unterschiede geringfügig sind; die Konstruktion des Geräts nicht wesentlich ändern und auf keinen Fall die Sicherheit von Personen oder die Umwelt gefährden; in diesem Fall fordert der Mitgliedstaat den Hersteller auf, an seinem Gerät so bald wie möglich die erforderlichen Änderungen vorzunehmen. Der Mitgliedstaat muß die EWG-Bauartzulassung entziehen, wenn der Hersteller dieser Aufforderung nicht nachkommt.

(3) Der Mitgliedstaat, der eine EWG-Bauartzulassung erteilt hat, muß diese auch entziehen, wenn er feststellt, daß sie nicht hätte erteilt werden dürfen.

(4) Wird der genannte Mitgliedstaat von einem anderen Mitgliedstaat darüber unterrichtet, daß einer der in den Absätzen 1, 2 und 3 genannten Fälle gegeben ist, so trifft er nach Konsultation dieses Staates ebenfalls die in diesen Absätzen vorgesehenen Maßnahmen.

(5) Sind sich die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, der die EWG-Bauartzulassung erteilt hat, und die zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaats nicht über die Zweckmäßigkeit oder Notwendigkeit eines Entzugs einig, so wird die Kommission unterrichtet. Diese führt erforderlichenfalls Konsultationen durch, die geeignet sind, eine Lösung herbeizuführen.

(6) Der Entzug einer EWG-Bauartzulassung kann nur von dem Mitgliedstaat ausgesprochen werden, der sie erteilt hat; er unterrichtet hierüber unverzüglich die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission.

## KAPITEL III

## EWG-Baumusterprüfung

*Artikel 8*

(1) Die EWG-Baumusterprüfung ist, soweit sie in einer Einzelrichtlinie vorgeschrieben ist, eine Vorbedingung für das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme und die Verwendung eines Geräts.

(2) Die EWG-Baumusterprüfungen werden von den Stellen vorgenommen, die von den Mitgliedstaaten dafür zugelassen sind.

*Artikel 9*

(1) Die zugelassenen Stellen, die von den Mitgliedstaaten mit der EWG-Baumusterprüfung gemäß Artikel 10 beauftragt werden, müssen den in Anhang II genannten Mindestkriterien entsprechen.

Ein Mitgliedstaat ist nicht deswegen verpflichtet, eine Stelle zuzulassen, weil sie den Mindestkriterien entspricht.

(2) Hat ein Mitgliedstaat eine oder mehrere Stellen zur Durchführung der EWG-Baumusterprüfung zugelassen, so übermittelt er den übrigen Mitgliedstaaten und der Kommission die Liste dieser Stelle(n). Er teilt den übrigen Mitgliedstaaten und der Kommission auch jede nachträgliche Änderung dieser Liste mit.

*Artikel 10*

(1) Die zugelassenen Stellen im Sinne des Artikels 9 erteilen auf Antrag des Herstellers oder seines in der

Gemeinschaft niedergelassenen Beauftragten die EWG-Baumusterprüfbescheinigung für jeden Gerätetyp, der den Vorschriften dieser Richtlinie und der einschlägigen Einzelrichtlinie entspricht und bei dem sich der Hersteller verpflichtet hat, die in den Einzelrichtlinien genannten Bedingungen einzuhalten.

(2) Der Antrag auf EWG-Baumusterprüfung für ein und denselben Gerätetyp darf nur bei einer einzigen zugelassenen Stelle gestellt werden.

(3) Die EWG-Baumusterprüfbescheinigung wird von den zugelassenen Stellen nach den in diesem Kapitel und im Anhang I festgelegten Bestimmungen erteilt, verweigert, vorübergehend außer Kraft gesetzt oder entzogen.

#### Artikel 11

(1) Die Bescheinigung über die EWG-Baumusterprüfung wird nach dem Muster in Anhang III ausgestellt.

(2) Die Bescheinigung über die EWG-Baumusterprüfung ist mit den Bedingungen und gegebenenfalls einer zeitlichen Begrenzung der Gültigkeitsdauer verknüpft, welche die Einzelrichtlinien vorsehen können.

#### Artikel 12

(1) Die zugelassene Stelle, die die EWG-Baumusterprüfbescheinigung erteilt hat, trifft die erforderlichen Maßnahmen, um die Übereinstimmung der Produktion mit dem geprüften Typ zu überwachen.

(2) Die in Absatz 1 vorgesehenen Modalitäten werden in Einzelrichtlinien festgelegt. Diese Modalitäten können eine Kontrolle durch Stichproben vorsehen.

#### Artikel 13

(1) Stellt eine zugelassene Stelle fest, daß einige Geräte, für deren Typ sie eine EWG-Baumusterprüfbescheinigung ausgestellt hat, nicht mit diesem Typ übereinstimmen, so fordert sie den Inhaber der Bescheinigung auf, die Produktion innerhalb einer von ihr gesetzten Frist entsprechend zu ändern, wobei sie die Bescheinigung eventuell vorübergehend außer Kraft setzt. Gegebenenfalls wird in der Einzelrichtlinie für dieses Gerät festgelegt, welche Zahl von einzelnen Geräten als ausreichend anzusehen ist, um ein Eingreifen der zugelassenen Stelle zu rechtfertigen. Kommt der Hersteller dieser Aufforderung nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, so setzt die zugelassene Stelle die Bescheinigung vorübergehend außer Kraft oder entzieht sie.

(2) Die zugelassene Stelle entzieht die von ihr erteilte EWG-Baumusterprüfbescheinigung, wenn sich herausstellt, daß diese nicht hätte erteilt werden dürfen.

(3) Sie setzt die Bescheinigung außer Kraft oder entzieht sie, wenn der Inhaber der Bescheinigung seinen Verpflichtungen gemäß Artikel 10 gegenüber der zugelassenen Stelle nicht nachkommt.

#### Artikel 14

(1) Die Mitgliedstaaten wachen darüber, daß die zugelassenen Stellen die ihnen übertragenen vorgenannten Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen.

Im Hinblick darauf verpflichten sie die zugelassenen Stellen durch entsprechende Maßnahmen, sich jederzeit einer Kontrolle durch die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, von dem sie benannt wurden, zu unterwerfen.

(2) Die Mitgliedstaaten treffen die Maßnahmen, die erforderlich sind, damit der Antragsteller oder die Person, der die EWG-Baumusterprüfbescheinigung ausgestellt wurde, gegen die Entscheidungen der zugelassenen Stelle betreffend die Verweigerung, den Entzug oder die vorübergehende Außerkraftsetzung der EWG-Baumusterprüfbescheinigung Beschwerde einlegen kann.

(3) Stellt der Mitgliedstaat fest, daß eine von ihm benannte Stelle die ihr übertragenen Aufgaben im Sinne der Artikel 10 und 13 nicht ordnungsgemäß erfüllt, so trifft der Mitgliedstaat gegenüber dieser Stelle alle erforderlichen Maßnahmen.

(4) Der Mitgliedstaat entzieht einer von ihm benannten Stelle in jedem Fall die Zulassung, wenn er feststellt, daß diese Stelle den Mindestkriterien des Anhangs II nicht mehr genügt oder daß sie die von dem Mitgliedstaat festgelegten Bedingungen nicht einhält.

(5) Zieht ein Mitgliedstaat die Zulassung einer Stelle nicht zurück, obwohl diese Stelle den Mindestkriterien nicht mehr genügt, so kann jeder andere Mitgliedstaat die Kommission hiervon unterrichten. Diese trifft Maßnahmen, die geeignet sind, eine Lösung herbeizuführen.

#### Artikel 15

(1) Der Mitgliedstaat, der einer Stelle die Zulassung entzieht, trifft alle zweckdienlichen Vorkehrungen, um sicherzustellen, daß die Verpflichtungen und Aufgaben, die sich aus den von dieser Stelle vor dem Entzug der

Zulassung erteilten EWG-Baumusterprüfbescheinigungen ergeben, fortlaufend erfüllt werden.

(2) Der Mitgliedstaat muß alle von dieser Stelle vor dem Entzug der Zulassung ausgestellten Bescheinigungen für nichtig erklären, wenn diese zu Unrecht erteilt worden sind.

#### Artikel 16

(1) Wird in einem Mitgliedstaat einer der in Artikel 13 genannten Fälle festgestellt, so unterrichten die zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaats hiervon den Mitgliedstaat, in dem die Bescheinigung ausgestellt wurde.

(2) Die zuständigen Behörden dieses letzteren Mitgliedstaats veranlassen die betroffene zugelassene Stelle, die in Artikel 13 vorgesehenen Maßnahmen zu treffen.

(3) Sind sich der Mitgliedstaat, in dem eine EWG-Baumusterprüfbescheinigung ausgestellt wurde, und ein anderer Mitgliedstaat nicht einig, so wird die Kommission hiervon unterrichtet, die die geeigneten Maßnahmen trifft.

### KAPITEL IV

#### EWG-Prüfung und EWG-Herstellerbescheinigung

#### Artikel 17

(1) Die in Artikel 3 Absatz 2 genannten Einzelrichtlinien, die die EWG-Prüfung oder die EWG-Herstellerbescheinigung vorschreiben, legen das einzuhaltende Verfahren fest.

(2) Im Falle der Herstellerbescheinigung tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, daß die Produktion den Vorschriften der Einzelrichtlinien entspricht.

### KAPITEL V

#### Gemeinsame Bestimmungen

#### Artikel 18

(1) Der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft niedergelassener Beauftragter stellt für jedes Gerät einer bestimmten Bauart, das gemäß den harmonisierten Vorschriften sowie in Übereinstimmung mit dem zugelassenen oder baumustergeprüften Typ hergestellt wurde, eine EWG-Übereinstimmungsbescheinigung nach dem Muster in Anhang IV aus.

(2) Sofern dies in einer Einzelrichtlinie vorgeschrieben ist, bringt der Hersteller auf dem Gerät das entsprechende Zeichen mit den in dieser Einzelrichtlinie genannten Angaben an.

(3) Die Kosten für die Durchführung des in einer Einzelrichtlinie vorgeschriebenen Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

### KAPITEL VI

#### Harmonisierte technische Vorschriften

#### Artikel 19

(1) Die Mitgliedstaaten dürfen das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme oder die Verwendung eines Gerätes, das den Vorschriften dieser Richtlinie und der einschlägigen Einzelrichtlinien entspricht, aus Gründen seiner Bau- oder Arbeitsweise im Sinne der betreffenden Einzelrichtlinien und der Kontrolle der Bau- oder Arbeitsweise, vorbehaltlich der in Absatz 4 sowie in Einzelrichtlinien genannten Bedingungen, nicht verbieten, verweigern oder einschränken.

(2) Die Mitgliedstaaten treffen alle zweckdienlichen Maßnahmen, damit ihre zuständigen Verwaltungsbehörden davon ausgehen, daß eine Übereinstimmung mit Absatz 1 gegeben ist, wenn die in Artikel 18 genannte Übereinstimmungsbescheinigung vorliegt und wenn — sofern die Einzelrichtlinien dies vorsehen — auf dem Gerät ein Übereinstimmungszeichen angebracht ist.

(3) Die Mitgliedstaaten können verlangen, daß diese Bescheinigung beim Angebot und bei der Zurverfügungstellung für den Benutzer auf ihrem Hoheitsgebiet auch in ihrer (ihren) Landessprache(n) abgefaßt ist.

(4) Die Verwendungsbedingungen, soweit für sie nicht andere Gemeinschaftsvorschriften gelten, unterliegen weiterhin den Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Bestimmungslandes; insbesondere kann in Fragen der Geräuscheinwirkung die Verwendung von Baumaschinen und Baugeräten in räumlich begrenzten Bereichen eingeschränkt werden.

Die innerstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften dürfen hinsichtlich der Verwendungsbedingungen nicht zu Diskriminierungen bei der Verwendung der unter diese Richtlinie fallenden Geräte, die in anderen Staaten hergestellt wurden, führen.

#### Artikel 20

(1) Stellt ein Mitgliedstaat auf der Grundlage einer ausführlichen Begründung fest, daß ein Gerät trotz

Einhaltung der Vorschriften dieser Richtlinie und der einschlägigen Einzelrichtlinien eine Gefahr für die Sicherheit oder die Gesundheit darstellt, so kann er das Inverkehrbringen und die Verwendung dieses Gerätes in seinem Hoheitsgebiet vorläufig untersagen oder besonderen Bedingungen unterwerfen. Er teilt dies unter Angabe der Gründe für seine Entscheidung unverzüglich den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission mit.

(2) Die Kommission konsultiert binnen sechs Wochen die betreffenden Mitgliedstaaten; anschließend gibt sie unverzüglich ihre Stellungnahme ab und trifft die entsprechenden Maßnahmen.

(3) Ist die Kommission der Ansicht, daß technische Anpassungen dieser Richtlinie oder der einschlägigen Einzelrichtlinien erforderlich sind, so werden diese Anpassungen entweder von der Kommission oder vom Rat nach dem Verfahren des Artikels 24 beschlossen; in diesem Fall kann der Mitgliedstaat, der Schutzmaßnahmen getroffen hat, diese bis zum Inkrafttreten dieser Anpassungen beibehalten.

#### Artikel 21

(1) In bestimmten Fällen können die Konstruktion und das Herstellungsverfahren eines Gerätetyps, ohne daß für diesen Gerätetyp die Rechtsvorteile des Artikels 19 verlorengehen, von einigen Bestimmungen der Einzelrichtlinien abweichen, wenn die vorgenommenen Änderungen einen mindestens gleichwertigen Schutz in bezug auf Sicherheit und Gesundheit gewährleisten.

(2) In jeder Einzelrichtlinie werden ausdrücklich entweder die Bestimmungen bezeichnet, von denen abgewichen werden darf, oder die Bestimmungen, von denen keine Abweichung möglich ist.

(3) In den Fällen, in denen ein Antrag auf Abweichung zulässig ist, gilt folgendes Verfahren:

a) Der Mitgliedstaat übermittelt der Kommission — unmittelbar im Falle des Verfahrens der EWG-Bauartzulassung oder mittelbar über die von ihm zugelassene Stelle im Falle des Verfahrens der EWG-Baumusterprüfung — die Unterlagen mit der Beschreibung des Gerätetyps und den Belegen zur Begründung des Antrags auf Abweichung, insbesondere den Ergebnissen der etwaigen Prüfungen. Die Kommission leitet eine Kopie hiervon den übrigen Mitgliedstaaten zu, die binnen vier Monaten nach dieser Information dem betreffenden Mitgliedstaat ihr Einverständnis oder ihre Mißbilligung mitteilen oder beantragen können, daß der in Artikel 23 vorgesehene Ausschuß befaßt wird. Der Kommission wird eine Kopie jeder Mitteilung zugeleitet; der gesamte Schriftverkehr ist vertraulich.

b) Hat kein Mitgliedstaat vor Ablauf der unter Buchstabe a) vorgesehenen Frist seine Mißbilligung mitgeteilt oder beantragt, daß der Ausschuß befaßt wird, so kann die Kommission den Ausschuß einberufen oder den Mitgliedstaat ermächtigen, die beantragte Abweichung zu genehmigen oder genehmigen zu lassen; sie unterrichtet hiervon die übrigen Mitgliedstaaten.

c) Erteilt ein Mitgliedstaat vor Ablauf der vorgesehenen Frist keine Antwort, so wird davon ausgegangen, daß dieser Staat einverstanden ist.

d) Im gegenteiligen Fall unterscheidet die Kommission über den Antrag auf Abweichung, nachdem sie die Stellungnahme des in Artikel 23 vorgesehenen Ausschusses eingeholt hat.

e) Diese Unterlagen werden in einer Amtssprache des Bestimmungsstaates oder — in besonderen Fällen — in einer anderen, von diesem Staat zugelassenen Sprache übermittelt.

(4) Wird vom Hersteller selbst eine Bescheinigung ausgestellt, so ist eine Abweichung von den Vorschriften dieser Richtlinie nach Absatz 1 nur zulässig, wenn eine zugelassene Stelle dem Hersteller bestätigt hat, daß die in Betracht gezogene Abweichung die Sicherheit nicht beeinträchtigt.

Vor Genehmigung dieser Abweichung unterrichtet die zugelassene Stelle die anderen zugelassenen Stellen. Bei Anfechtung durch eine dieser Stellen binnen zwei Monaten wird die Kommission über einen Mitgliedstaat befaßt. Die Kommission versucht, den Streitfall zu lösen. Falls erforderlich, beruft sie den in Artikel 23 vorgesehenen Ausschuß ein und entscheidet, nachdem sie die Stellungnahme des betreffenden Ausschusses eingeholt hat.

#### KAPITEL VII

##### Anpassung der Richtlinien an den technischen Fortschritt

#### Artikel 22

Die Änderungen, die zur Anpassung

- der Anhänge dieser Richtlinie und
- der Bestimmungen der Einzelrichtlinien im Sinne des Artikels 3, die in jeder Einzelrichtlinie ausdrücklich bezeichnet werden,

an den technischen Fortschritt notwendig sind, werden nach dem Verfahren des Artikels 24 erlassen.

*Artikel 23*

(1) Es wird ein Ausschuß für die Anpassung der Richtlinien zur Beseitigung der technischen Handelshemmnisse bei Baugeräten und Baumaschinen an den technischen Fortschritt — im folgenden „Ausschuß“ genannt — eingesetzt, der aus Vertretern der Mitgliedstaaten besteht und in dem ein Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

*Artikel 24*

(1) Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende den Ausschuß von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist Stellung, die der Vorsitzende nach der Dringlichkeit der betreffenden Frage bestimmen kann. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von 45 Stimmen zustande, wobei die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages gewogen werden. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(3) a) Die Kommission trifft die in Aussicht genommenen Maßnahmen, wenn sie der Stellungnahme des Ausschusses entsprechen.

b) Entsprechen die in Aussicht genommenen Maßnahmen nicht der Stellungnahme des Ausschusses oder ist keine Stellungnahme ergangen, so schlägt die Kommission dem Rat unverzüglich die zu treffenden Maßnahmen vor. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

c) Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten, nachdem ihm der Vorschlag übermittelt worden ist, keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission getroffen.

## KAPITEL VIII

**Allgemeine und Schlußbestimmungen***Artikel 25*

Jede Verfügung, die von einem Mitgliedstaat oder einer zugelassenen Stelle zur Durchführung dieser Richtlinie und der Einzelrichtlinien getroffen wird und durch die für einen Gerätetyp oder ein Gerät die EWG-Bauartzulassung oder die EWG-Baumusterprüfung oder die EWG-Prüfung verweigert, die EWG-Bauartzulassungsbescheinigung oder die EWG-Baumusterprüfbescheinigung vorübergehend außer Kraft gesetzt oder entzogen oder das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme oder die Verwendung verboten wird, ist angemessen zu begründen. Sie ist dem Beteiligten so bald wie möglich unter Angabe der in diesem Mitgliedstaat nach dem geltenden Recht vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsmittelfristen zuzustellen.

*Artikel 26*

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie binnen achtzehn Monaten nach ihrer Bekanntgabe <sup>(1)</sup> nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

(2) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß der Kommission der Wortlaut der innerstaatlichen Vorschriften mitgeteilt wird, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

*Artikel 27*

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 17. September 1984.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

P. BARRY

(<sup>1</sup>) Diese Richtlinie wurde den Mitgliedstaaten am 26. September 1984 bekanntgegeben.

## ANHANG I

## EWG-BAUARTZULASSUNG UND EWG-BAUMUSTERPRÜFUNG

## 1. ANTRAG AUF EWG-BAUARTZULASSUNG ODER EWG-BAUMUSTERPRÜFUNG

1.1. Antrag und Schriftverkehr müssen in einer nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Amtssprache des Staates abgefaßt sein, in dem der Antrag gestellt wird. Dieser Mitgliedstaat bzw. die zugelassene Stelle kann verlangen, daß die beigelegten Unterlagen ebenfalls in dieser Amtssprache abgefaßt sind.

1.2. Der Antrag muß folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Herstellers oder der Firma, seines (ihres) Beauftragten oder des Antragstellers, sowie Ort oder Orte der Herstellung der Geräte;
- Art des Geräts;
- vorgesehener Verwendungszweck;
- technische Merkmale;
- etwaige Handelsbezeichnung oder Typ.

1.3. Dem Antrag sind in doppelter Ausfertigung die Unterlagen mit allen in der Einzelrichtlinie vorgesehenen Angaben sowie eine Erklärung beizufügen, mit der bescheinigt wird, daß für das gleiche Gerät kein weiterer Antrag auf EWG-Bauartzulassung bzw. EWG-Baumusterprüfung gestellt wurde.

## 2. EWG-BAUARTZULASSUNGSPRÜFUNG BZW. EWG-BAUMUSTERPRÜFUNG

Die Prüfung eines Geräts im Hinblick auf die Erteilung der EWG-Bauartzulassung bzw. die Durchführung der EWG-Baumusterprüfung erfolgt gemäß den Vorschriften der einschlägigen Einzelrichtlinie.

Es wird ein Prüfprotokoll nach dem Muster erstellt, das in der entsprechenden Einzelrichtlinie enthalten ist.

## 3. EWG-BAUARTZULASSUNGSBESCHEINIGUNG BZW. EWG-BAUMUSTERPRÜFBESCHEINIGUNG

In der in den Artikeln 5 und 10 genannten Bescheinigung, deren Muster in Anhang III enthalten ist, sind die Ergebnisse der Prüfung des Geräts und die Bedingungen aufgeführt, die gegebenenfalls mit der EWG-Bauartzulassung bzw. der EWG-Baumusterprüfung verknüpft sind. Dieser Bescheinigung sind die für die genaue Identifizierung des Gerätes notwendigen Beschreibungen, Zeichnungen und gegebenenfalls Photographien sowie erforderlichenfalls die Betriebsanleitung beizufügen.

## 4. BEKANNTMACHUNG DER EWG-BAUARTZULASSUNG BZW. DER EWG-BAUMUSTERPRÜFUNG

4.1. Die Kommission trägt dafür Sorge, daß ein Auszug aus den wichtigsten Teilen der EWG-Bauartzulassungsbescheinigungen bzw. der EWG-Baumusterprüfbescheinigungen, insbesondere ein Auszug aus den besonderen Bedingungen, im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht wird.

4.2. Zum Zeitpunkt der Zustellung an den Antragsteller übermittelt der Mitgliedstaat, der die EWG-Bauartzulassung erteilt hat, der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten Abschriften der EWG-Bauartzulassungsbescheinigung; die zugelassene Stelle, die die EWG-Baumusterprüfung vorgenommen hat, übermittelt der Kommission und den übrigen zugelassenen Stellen Abschriften der EWG-Baumusterprüf-

bescheinigung. Auf Wunsch können die übrigen Mitgliedstaaten und die übrigen zugelassenen Stellen auch Abschriften der endgültigen technischen Unterlagen für das Gerät und der Protokolle über die vorgenommenen Prüfungen erhalten.

Die Kommission, die Mitgliedstaaten und die zugelassenen Stellen, die Abschriften der endgültigen technischen Unterlagen erhalten, müssen den Schutz des gewerblichen Eigentums und des Berufsgeheimnisses gewährleisten:

- 4.3. Der Entzug einer EWG-Bauartzulassung bzw. einer EWG-Baumusterprüfbescheinigung erfolgt nach dem Bekanntmachungsverfahren gemäß den Nummern 4.1 und 4.2.
- 4.4. Der Mitgliedstaat, der eine EWG-Bauartzulassung verweigert, bzw. die zugelassene Stelle, die eine EWG-Baumusterprüfbescheinigung verweigert, unterrichtet die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten bzw. die übrigen zugelassenen Stellen hiervon.

## ANHANG II

VON DEN MITGLIEDSTAATEN ZU BERÜCKSICHTIGENDE MINDESKRITERIEN FÜR  
DIE BENENNUNG DER PRÜFSTELLEN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DER EWG-BAUMUSTER-  
PRÜFUNG

1. Die Prüfstellen, die mit der Prüfung der Geräte betraut sind, müssen über genügend qualifiziertes Personal und die notwendigen Mittel zur angemessenen Erfüllung der technischen und administrativen Aufgaben verfügen; sie müssen außerdem Zugang haben zu den erforderlichen Geräten für außerordentliche Prüfungen, die in den Einzelrichtlinien vorgesehen sind.
2. Die Prüfstelle, ihr Leiter und ihr Personal dürfen weder mit dem Konstrukteur, dem Hersteller, dem Lieferanten oder dem Installateur der Geräte identisch noch Beauftragte einer dieser Personen sein. Sie dürfen weder unmittelbar noch als Beauftragte an der Planung, am Bau, am Vertrieb, am Zum-Verkauf-Anbieten oder an der Instandhaltung dieser Geräte beteiligt sein. Das schließt nicht die Möglichkeit eines technischen Informationsaustauschs zwischen dem Hersteller und der Prüfstelle aus.
3. Das mit der Prüfung der Geräte im Hinblick auf die Erteilung der EWG-Baumusterprüfbescheinigung beauftragte Personal muß seine Aufgaben mit höchster Integrität und größter technischer Kompetenz durchführen und muß unabhängig sein von jeder Einflußnahme — vor allem finanzieller Art —, die seine Beurteilung oder die Ergebnisse seiner Arbeit beeinflussen könnte, insbesondere von der Einflußnahme seitens Personen oder Personengruppen, die an den Ergebnissen der Prüfungen interessiert sind.
4. Das mit den Prüfungen beauftragte Personal muß folgendes besitzen:
  - eine gute technische und berufliche Ausbildung;
  - eine ausreichende Kenntnis der Vorschriften für die von ihm durchgeführten Prüfungen und eine ausreichende praktische Erfahrung bei diesen Arbeiten;
  - die erforderliche Eignung für die Abfassung der Protokolle und Prüfberichte, in denen die durchgeführten Arbeiten niedergelegt werden.
5. Die Unabhängigkeit des mit der Prüfung beauftragten Personals ist zu gewährleisten. Die Höhe der Entlohnung jedes Prüfers darf sich weder nach der Zahl der von ihm durchgeführten Prüfungen noch nach den Ergebnissen dieser Prüfungen richten.
6. Für die Prüfstelle muß eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden, es sei denn, daß die Haftpflicht aufgrund innerstaatlicher Rechtsvorschriften vom Staat gedeckt wird.
7. Das Personal der Prüfstellen ist (außer gegenüber den zuständigen Verwaltungsbehörden des Staates, von dem die Prüfstelle benannt wurde) durch das Berufsgeheimnis in bezug auf alles gebunden, was es bei der Durchführung seiner Aufgaben im Rahmen dieser Richtlinie und der Einzelrichtlinien oder jeder anderen innerstaatlichen Rechtsvorschrift, die diesen Richtlinien Wirkung verleiht, erfährt.

ANHANG III

MUSTER EINER BESCHEINIGUNG ÜBER DIE EWG-BAUARTZULASSUNG ODER EWG-BAUMUSTERPRÜFUNG FÜR BAUGERÄTE, -AUSRÜSTUNGEN, -EINRICHTUNGEN ODER BAUMASCHINEN SOWIE BAUTEILE HIERVON

Name der zuständigen Behörde oder zugelassenen Stelle .....

.....  
.....

EWG-Bauartzulassungsbescheinigung/EWG-Baumusterprüfbescheinigung (1) .....

.....  
.....  
.....

Nummer der EWG-Bauartzulassung/EWG-Baumusterprüfung (1) .....

1. Art, Typ und Fabrik- oder Handelsmarke .....

2. Name und Anschrift des Herstellers .....

.....  
.....

3. Name und Anschrift des Inhabers der Bescheinigung .....

.....  
.....

4. Zur EWG-Bauartzulassung/EWG-Baumusterprüfung (1) vorgeführt am .....

5. Bescheinigung aufgrund folgender Vorschrift .....

.....

6. Prüfstelle .....

7. Datum und Nummer des Prüfprotokolls .....

8. Datum der EWG-Bauartzulassung/EWG-Baumusterprüfung (1) .....

9. Als Anlagen sind folgende mit der oben angegebenen EWG-Bauartzulassungsnummer/EWG-Baumusterprüfbescheinigungsnummer (1) gekennzeichnete Unterlagen beigelegt .....

10. Zusätzliche Bemerkungen .....

.....  
.....

....., den .....  
(Ort) (Unterschrift)

(1) Nichtzutreffendes bitte streichen.

ANHANG IV

EWG-BESCHEINIGUNG DER ÜBEREINSTIMMUNG VON BAUGERÄTEN, -AUSRÜSTUNGEN, -EINRICHTUNGEN, -MASCHINEN UND BAUTEILEN HIERVON MIT EINEM ZUGELASSENEN ODER GEPRÜFTEN TYP

Der Unterzeichnete, ..... (Name und Vorname)

bescheinigt, daß das Baugerät, die Bauausrüstung, die Baueinrichtung, die Baumaschine, das Bauteil (1)

- 1. Art .....
2. Fabrikmarke .....
3. Typ .....
4. Nummer innerhalb der Typenserie des Geräts .....
5. Nummer innerhalb der Typenserie des Fahrgestells, wenn diese von derjenigen des Geräts abweicht .....
6. Baujahr .....

in Übereinstimmung mit

- dem (den) zugelassenen Typ(en) (bei EWG-Bauartzulassung) (1);
- dem (den) geprüften Typ(en) (bei EWG-Baumusterprüfung) (1)

hergestellt worden ist, wie in der nachstehenden Übersicht angegeben.

Table with 7 columns: Einzelrichtlinien, Bei EWG-Bauartzulassung (1) (Nr., Datum, Mitgliedstaat), Bei EWG-Baumusterprüfung (1) (Nr., Datum, zugelassene Stelle)

7. Besondere Vorschriften .....

....., den ..... (Ort) (Unterschrift)

..... (Amtsbezeichnung)

(1) Nichtzutreffendes bitte streichen.